

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium		Datum
Hauptausschuss	s. Auszug gemäß Anlage 1	05.12.2016
Verkehrsausschuss		06.12.2016
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)		08.12.2016
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales		12.12.2016

Rheinboulevard - Sicherheitsgutachten liegt vor

Um eine sichere Nutzung des Rheinboulevards zu gewährleisten, hat die Verwaltung eine gutachterliche Untersuchung der Gefährdungs- und Risikosituation veranlasst.

Dabei wurden die Alltagssituation, Silvester sowie die Auswirkungen von Veranstaltungen im Norden und Süden des Rheinboulevards betrachtet. Zur Analyse der Alltagssituation wurden Zählungen an verschiedenen Tagen durchgeführt. Die dabei festgestellte maximale Besucherzahl von rund 1200 gleichzeitigen Nutzern stellt im Alltag kein erhöhtes Gefährdungspotential dar.

Bei einer maximalen Auslastung der Fläche des Rheinboulevards finden bis zu 22.000 Besucher Platz. Hierfür wurde auch unter Berücksichtigung benachbarter Veranstaltungen im Süden (z.B. Demonstrationen, Kirmes) oder Norden (z.B. Kölner Lichter) anhand von Simulationen nachgewiesen, dass eine Entfluchtung des Rheinboulevards nach den einschlägigen Vorschriften zeitgerecht erfolgt und keine erhöhten Gefährdungen vorliegen.

An Silvester wurde auf dem Rheinboulevard eine deutlich erhöhte Gefährdung durch Feuerwerk vorausgesagt. Die Neigung der Treppe und die Sitzstufen führten dazu, dass sowohl sitzende Besucher als auch auf dem oberen Weg stehende Besucher leichter von Feuerwerkskörpern getroffen werden können. Beim Ausweichen vor umherfliegenden Feuerwerkskörpern bestehe eine erhöhte Sturzgefahr.

Der Gutachter empfiehlt daher ein Feuerwerksverbot organisatorisch durchzusetzen.

In diesem Jahr ist ein solches Verbot obsolet, weil die Treppenanlage des Rheinboulevards gesperrt wird, da auf der Treppenanlage im Auftrag der Stadt Köln ein Bengalisches Feuerwerk gezeigt wird. Der eigentliche Boulevard bleibt offen und die Bastionen werden zugänglich sein.

Zur organisatorischen Durchsetzung eines Feuerwerkverbotes bedarf es in rechtlicher Hinsicht des Erlasses eines Pyrotechnikmitführverbotes, dessen Durchsetzung eines sehr hohen personellen Aufwandes bedarf. Ein Mitführverbot müsste kontrolliert werden, damit Ordnungs- und Sicherheitsbehör-

den schon vor dem Abbrennen des Feuerwerks eingreifen können und somit Gefährdungen effektiv verhindern können. Aufgrund dieser Tatsache und der mangelnden Erfahrung mit dem Besucherverhalten auf dem Rheinboulevard, werden zu Silvester 2016 Erkenntnisse hierüber gesammelt. Parallel hierzu werden Erfahrungen mit dem Mitführverbot von Feuerwerk im Bereich des Domumfeldes in die Bewertung für das kommende Jahr einfließen. Ausgehend von diesen Erkenntnissen ist die Vorgehensweise am Rheinboulevard für die Folgejahre auch unter Berücksichtigung der rechtlichen Möglichkeiten noch abschließend abzustimmen.

Zusammenfassend hat das Gutachten ergeben, dass die geplante Nutzung des Rheinboulevards keine erhöhten Risiken gegenüber dem sonstigen öffentlichen Raum birgt. Eine Veröffentlichung soll wegen sicherheitsrelevanter Details nicht erfolgen.

Festzuhalten ist allerdings, dass für jede Veranstaltung im Rahmen der Genehmigung ein eigenes Sicherheitsgutachten anzufertigen ist, das die örtliche Situation unter Einbeziehung des Rheinboulevards noch einmal abhängig vom Charakter der Veranstaltung bewertet. Auf dem Rheinboulevard selbst sind dabei gemäß Ratsbeschluss nur nichtkommerzielle Veranstaltungen zugelassen, für die ebenfalls veranstaltungsbezogene Sicherheitskonzepte vorzulegen sind.

gez. Reker